Neue 6-Semester-Regelung und (endgültig) nicht bestandene Prüfungen

Allgemein gilt:

Studierende haben nach dem ersten Nichtbestehen noch zwei Versuche und sechs Semester Zeit, eine Prüfung zu bestehen.

Die **Anmeldung** zur Wiederholungsprüfung muss **eigenständig über PORTA** erfolgen.

Wird auch der dritte Versuch nicht bestanden oder die Frist von sechs Semestern überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch – die Prüfung und der Studiengang gelten dann als endgültig nicht bestanden.





bei Fragen & Problemen

Wendet euch bitte ausschließlich und schnellstmöglich an eure*n zuständige*n Sachbearbeiter*in im Hochschulprüfungsamt!



